

Reglement

der Stiftung für individuelle Vorsorge Pictet (3. Säule A)

Juni 2024

Dieses Reglement wurde gemäss Art. 11 der Statuten der Stiftung für individuelle Vorsorge Pictet (3. Säule A) (nachstehend die „Stiftung“) und gemäss geltendem Gesetz erlassen.

Artikel 1 – Zweck

Ein individuelles gebundenes Vorsorgekonto erlaubt es dem Vorsorgenehmer, Beiträge einzuzahlen, die gemäss Art. 82 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und der Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3) von den Steuern abgezogen werden können.

Die Kontoeröffnung erfolgt ohne Todesfall- und/oder Invalidenversicherung.

Artikel 2 – Eröffnung eines Einzelkontos

Nach Erhalt des Kontoeröffnungsantrags eröffnet die Stiftung bei Banque Pictet & Cie SA im Namen der Stiftung für individuelle Vorsorge Pictet (3. Säule A) ein individuelles Konto zu Gunsten des Vorsorgenehmers.

Es können mehrere individuelle gebundene Vorsorgekonten für den gleichen Vorsorgenehmer eröffnet werden.

Die Stiftung kann einen Kontoeröffnungsantrag ohne Begründung ablehnen, insbesondere wenn der überwiesene Betrag unter dem vom Stiftungsrat festgelegten Minimum liegt.

Die Stiftung hat das Recht, Banque Pictet & Cie SA über das Bestehen eines individuellen gebundenen Vorsorgekontos zu informieren und mit ihr alle für die Verwaltung des Kontos notwendigen Informationen auszutauschen.

Artikel 3 – Wahl der Anlagestrategie

Der Vorsorgenehmer kann in dem von ihm gewählten Verhältnis frei in das eine und/oder andere der vom Stiftungsrat festgelegten Portfolios investieren.

Er teilt der Stiftung schriftlich mit, welcher Prozentanteil seines Guthabens in die einzelnen Portfolios zu investieren ist. Ohne die Anweisungen des Vorsorgenehmers wird sein gesamtes Guthaben in das Portfolio LPP/BVG-Short-Mid Term Bonds investiert.

Mit der Zeichnung von Anteilen dieser Portfolios bestätigt der Vorsorgenehmer, dass er sich der mit diesen Transaktionen verbundenen Risiken bewusst ist und die entsprechenden Kursschwankungsrisiken selbst trägt.

Wünscht der Vorsorgenehmer, sein ganzes Guthaben oder einen Teil davon in den unter Artikel 4 beschriebenen Portfolios anzulegen, so muss er der Stiftung einen ausgefüllten „Fragebogen Vorsorgenehmerprofil“ zukommen lassen.

Artikel 4 – Beschreibung der Portfolios

Die Anlageportfolios werden unter Einhaltung der Anlagebegrenzungen der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) verwaltet und setzen sich wie folgt zusammen:

- a) **LPP/BVG-Short-Term Money Market ESG:** Dieses Portfolio legt hauptsächlich in Geldmarktinstrumente und erstklassige Anleihen mit kurzer Laufzeit an. Diese Anlagen lauten auf bzw. sind abgesichert in Schweizer Franken, sodass allenfalls ein begrenztes Wechselkursrisiko besteht.
- b) **LPP/BVG-Short-Mid Term Bonds:** Dieses Portfolio kann in auf Schweizer Franken oder Fremdwährungen lautende Obligationen, Forderungswertpapiere und Geldmarktanlagen investieren; die mittlere Restlaufzeit des Portfolios beträgt höchstens drei und die Restlaufzeit pro Anlage höchstens zehn Jahre.
- c) **LPP/BVG-10 ESG:** Dieses Portfolio kann in alle von der BVV 2 zugelassenen Anlagekategorien investieren. Der Aktienanteil muss zwischen 5 und 15% der Aktiven liegen.
- d) **LPP/BVG-25 ESG:** Dieses Portfolio kann in alle von der BVV 2 zugelassenen Anlagekategorien investieren. Der Aktienanteil muss zwischen 15 und 35% der Aktiven liegen.
- e) **LPP/BVG-Multi Asset Flexible:** Dieses Portfolio kann in alle von der BVV 2 zugelassenen Anlagekategorien investieren. Das Anlageziel ist eine positive Rendite in Schweizer Franken.

f) **LPP/BVG-40 ESG:** Dieses Portfolio kann in alle von der BVV 2 zugelassenen Anlagekategorien investieren. Der Aktienanteil muss zwischen 30 und 50% der Aktiven liegen.

g) **LPP/BVG-60 ESG:** Dieses Portfolio kann in alle von der BVV 2 zugelassenen Anlagekategorien investieren. Der Aktienanteil muss zwischen 45 und 75% der Aktiven liegen und übersteigt damit die in Art. 55 BVV 2 festgelegte Obergrenze. Aufgrund des hohen Aktienanteils ist dieses Portfolio im Vergleich zu den anderen unter den Buchstaben a) bis f) genannten Portfolios mit einem höheren Risiko behaftet.

Bei den ESG-Portfolios werden Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien in den Anlageprozess einbezogen.

Im Rahmen all dieser Portfolios können Direkt- oder Kollektivanlagen getätigt werden.

Der Stiftungsrat behält sich jederzeit das Recht vor, die Zusammensetzung dieser Portfolios zu ändern, bestehende Portfolios aufzulösen oder neue zu schaffen.

Artikel 5 – Vermögensrechte des Vorsorgenehmers

Der Vorsorgenehmer hat einen unveräusserlichen Anspruch auf einen Teil des Vermögens der von ihm gezeichneten Portfolios in Form von Anteilen ohne Nennwert. Ein Anteil gibt Anspruch auf den entsprechenden Anteil am Portfoliovermögen.

Der Nettoinventarwert (NIW) der einzelnen Portfolios entspricht dem Verkehrswert der Aktiven nach Abzug der Passiven. Der NIW eines Anteils entspricht dem NIW des betroffenen Portfolios dividiert durch die Anzahl Anteile der Vorsorgenehmer am Stichtag. Der NIW wird täglich anhand der Kurse des vorangegangenen Börsentags berechnet.

Portfolioanteile werden an jedem Bankarbeitstag ausgegeben und zurückgenommen. Keine Ausgaben und Rücknahmen finden an schweizerischen Feiertagen statt sowie an Tagen, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Portfolios geschlossen sind, oder wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen.

Artikel 6 – Beiträge

Der Vorsorgenehmer entscheidet selber über die Häufigkeit der Beiträge, hat jedoch den vom Stiftungsrat festgelegten Mindestbetrag einzuhalten.

Der Jahresbeitrag darf den in Art. 7 Abs. 1 BVV 3 erwähnten Betrag nicht überschreiten. Vorbehalten bleiben höhere Beträge, die aus einer anderen anerkannten Vorsorgeform überwiesen werden. Ein Überschussbetrag wird von der Stiftung unverzüglich zurücküberwiesen.

Artikel 7 – Zeichnung

Die Zeichnung von Portfolioanteilen erfolgt jeweils am auf den Eingang der Einzahlung folgenden Tag.

Der Zeichnungspreis entspricht dem NIW eines Anteils, der zwei Bankarbeitstage nach dem Tag der Buchung des Betrags auf dem Konto berechnet wird.

Artikel 8 – Rücknahme

Der Vorsorgenehmer kann unter den in Art. 10 und 11 aufgeführten Voraussetzungen die Rückzahlung seiner Anteile verlangen. Die Rückzahlung der Portfolioanteile erfolgt einen Tag nach Eingang des schriftlich an die Stiftung gestellten Antrags.

Der Rücknahmepreis entspricht dem zwei Bankarbeitstage nach Eingang des Rücknahmeantrags errechneten NIW des jeweiligen Anteils.

Artikel 9 – Änderung der Anlagestrategie

Der Vorsorgenehmer kann die Aufteilung seines Guthabens auf die verschiedenen Portfolios jederzeit mittels schriftlicher Anweisung ändern.

Der Rücknahme- und der Zeichnungspreis entsprechen dem zwei Bankarbeitstage nach Eingang des Änderungsantrags errechneten NIW des jeweiligen Anteils.

Artikel 10 – Dauer der Vorsorgevereinbarung und Auszahlung

Das Guthaben des Vorsorgenehmers wird ihm bei Erreichen des Referenzalters i. S. v. Art. 13 Abs. 1 BVG oder im Todesfall vor diesem Datum dem/der/den Begünstigten gemäss Art. 13 dieses Reglements überwiesen. Weist der Vorsorgenehmer nach, dass er weiterhin erwerbstätig ist, kann der Bezug höchstens fünf Jahre nach Erreichen des Referenzalters aufgeschoben werden. Der Vorsorgenehmer kann jedoch beantragen, dass ihm sein Guthaben bis zu fünf Jahre vor Erreichen des Referenzalters (Art. 3 Abs. 1 BVV 3) ausbezahlt wird.

Die Auszahlung an den/die Begünstigten erfolgt innerhalb von 15 Tagen nach der Berechnung des fälligen Betrags.

Stirbt der Vorsorgenehmer und hat er zu Lebzeiten keine gegenteiligen Anweisungen gegeben, so wird sein Vorsorgekapital auf dem Konto am Tag nach Eingang der Todesanzeige bei der Stiftung desinvestiert und bis zur Auszahlung auf ein für diesen Zweck vorgesehenes und zu Marktbedingungen verzinstes Konto übertragen. Die Auszahlung erfolgt zum Zeitpunkt der Erbverteilung.

Artikel 11 – Vorzeitige Kündigung

Die vorzeitige Auszahlung des Guthabens des Vorsorgenehmers ist möglich, falls die Vorsorgevereinbarung aus folgenden Gründen aufgelöst wird:

- a) der Vorsorgenehmer erhält eine Vollinvalidenrente der Eidgenössischen Invalidenversicherung;
- b) der Vorsorgenehmer braucht sein Vorsorgekapital zum Einkauf in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung oder für eine andere anerkannte Form der Vorsorge;
- c) der Vorsorgenehmer wechselt seine Tätigkeit als Selbständigerwerbender;

- d) der Vorsorgenehmer verlässt die Schweiz endgültig;
- e) der Vorsorgenehmer macht sich selbständig;
- f) der Vorsorgenehmer ändert oder kündigt seine Vorsorgevereinbarung mit der Absicht, sein Altersguthaben zum Erwerb von oder für die Beteiligung an Wohneigentum für den Eigenbedarf oder für die Rückzahlung eines Hypothekendarlehens an Wohneigentum gemäss Art. 3 Abs. 3 der Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3) zu verwenden. Zulässige Formen des Wohneigentums sind das Eigentum, das Miteigentum (namentlich das Stockwerkeigentum), das Eigentum der versicherten Person mit ihrem Ehegatten oder mit der eingetragenen Partnerin oder dem eingetragenen Partner zu gesamter Hand sowie das selbständige und dauernde Baurecht (Art. 2 Abs. 2 Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEFV)).

Ein Vorbezug kann jedoch nur alle fünf Jahre beantragt werden.

Bei den Fällen c), d), e) und f) oben muss der Vorsorgenehmer der Stiftung die schriftliche Zustimmung des Ehegatten oder der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners nachweisen. Die Auszahlung an den/die Begünstigten erfolgt innerhalb von 15 Tagen nach der Berechnung des fälligen Betrags.

Artikel 12 – Abtretung und Verpfändung

Das Guthaben des Vorsorgenehmers kann weder abgetreten noch verpfändet werden. Vorbehalten bleibt die Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum mit Mitteln der beruflichen Vorsorge.

Artikel 13 – Begünstigte

Als Begünstigte gelten folgende Personen:

- a) im Erlebensfall der Vorsorgenehmer;
- b) im Todesfall des Vorsorgenehmers die nachstehend aufgeführten Personen in folgender Reihenfolge:
 1. der überlebende Ehegatte oder der/die überlebende eingetragene Partner/in;
 2. die direkten Nachkommen sowie Personen, die vom Verstorbenen in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
 3. die Eltern;
 4. die Geschwister;
 5. die übrigen Erben.

Der Vorsorgenehmer kann unter den in Bst. b Ziff. 2 genannten Personen zu Lebzeiten einen oder mehrere Begünstigte bestimmen und deren Ansprüche schriftlich näher bezeichnen. Andernfalls wird das Guthaben des Vorsorgenehmers den Begünstigten zu gleichen Teilen ausgeschüttet.

Der Vorsorgenehmer hat das Recht, die Reihenfolge der Begünstigten nach Bst. b Ziff. 3–5 zu ändern und deren Ansprüche schriftlich näher zu bezeichnen. Andernfalls wird das Guthaben des Vorsorgenehmers den Begünstigten zu gleichen Teilen zugesprochen.

Die Namen der Personen nach Bst. b Ziff. 2, die vom Verstorbenen in erheblichem Masse unterstützt worden sind, müssen der Stiftung vom Vorsorgenehmer zu Lebzeiten schriftlich mitgeteilt werden.

Wurde kein Begünstigter bezeichnet oder entspricht die Bezeichnung des Begünstigten nicht den unter Bst. b festgelegten Vorschriften, wendet die Stiftung die allgemeine Begünstigtenklausel nach Bst. b an.

Die Stiftung kann das Vorsorgeguthaben zugunsten eines Begünstigten verringern oder deren Ausschüttung verweigern, wenn sie von der Tatsache Kenntnis erlangt, dass dieser den Tod des Vorsorgenehmers vorsätzlich verursacht hat. Die verbliebene Leistung fällt den nächsten Begünstigten nach Buchstabe b zu.

Artikel 14 – Regelmässige Information des Vorsorgenehmers

Die Stiftung bestätigt schriftlich folgende Punkte:

- die Kontoeröffnung;
- der Eingang des Beitrags oder des Betrags, der aus einer anderen anerkannten Vorsorgeform überwiesen wird;
- die Zeichnungen;
- die Rücknahmen;
- die Kontoauflösung.

Der Vorsorgenehmer kann frei wählen, mit welcher Häufigkeit er informiert werden möchte. Auf Wunsch des Vorsorgenehmers verschickt die Stiftung regelmässig Kontoauszüge und Berichte über die Portfolioentwicklung.

Alle Vorsorgenehmer erhalten von der Stiftung am Anfang jedes Jahres einen Kontoauszug bzw. Kontoauszüge für das abgelaufene Jahr. Diese/r Kontoauszug/Kontoauszüge weist/weisen die Einzahlung/en sowie das Gesamtguthaben in jedem Portfolio aus. Zudem erhält der Vorsorgenehmer, der im abgelaufenen Jahr Beiträge geleistet hat, eine entsprechende Bescheinigung für die zuständige Steuerbehörde.

Die Stiftung stellt dem Vorsorgenehmer auf dessen Anfrage die von Banque Pictet & Cie SA zur Verfügung gestellten elektronischen Kommunikationsdienstleistungen bereit.

Jede Mitteilung an den Vorsorgenehmer gilt als gültig zugestellt, wenn sie an die der Stiftung letztbekannte Adresse gesandt wurde.

Artikel 15 – Gebühren und Beitrittskommission

Banque Pictet & Cie SA trägt die der Stiftung anfallenden Bankspesen und administrativen Gebühren.

Der Vorsorgenehmer erhält bei der Kontoeröffnung die geltende Gebührentabelle. Der Stiftungsrat behält sich jederzeit das Recht vor, diese Gebühren zu ändern. Die Vorsorgenehmer werden über jegliche Änderung der Gebührentabelle in Kenntnis gesetzt.

Die Stiftung kann eine Beitrittskommission zugunsten des Vermittlers erheben, sofern dies im Kontoeröffnungsantrag erwähnt wird. Sie wird auf allen Beiträgen oder Beträgen, die von einer anderen Einrichtung der gebundenen individuellen Vorsorge überwiesen werden, erhoben.

Artikel 16 – Verantwortung

Die Identität des Vorsorgenehmers wird anhand seiner Unterschrift auf dem an die Stiftung gestellten Kontoeröffnungsantrag sowie einer Fotokopie eines Ausweispapiers geprüft.

Der aufgrund von fehlenden Berechtigungsnachweisen oder Fälschungen entstandene Schaden geht zu Lasten des Vorsorgenehmers, ausser im Falle groben Verschuldens der Stiftung.

Zudem haftet die Stiftung gegenüber dem Vorsorgenehmer bzw. dem/der/den Begünstigten nicht für die Folgen seines/ihrer möglichen Nichteinhaltens der vertraglichen und reglementarischen Verpflichtungen.

Die Stiftung kann vom Vorsorgenehmer bzw. dem/der/den Begünstigten den Nachweis der aufgeführten Tatsachen verlangen.

Die Stiftung behält sich das Recht vor, zusätzliche Überprüfungen vorzunehmen.

Artikel 17 – Verkehr mit der Stiftung

Jegliche vom Vorsorgenehmer an die Stiftung gerichtete Korrespondenz muss an das Stiftungsdomizil adressiert werden: Stiftung für individuelle Vorsorge Pictet (3. Säule A), Route des Acacias, 60, 1211 Genf 73.

Im Einklang mit internen Weisungen von Banque Pictet & Cie SA können alle bei der Stiftung eingegangenen Aufträge Überprüfungen unterzogen werden, insbesondere auf telefonischem Weg. Die Transaktion wird daraufhin am Bankarbeitstag ausgeführt, der auf die Bestätigung der Auftragsgültigkeit folgt.

Artikel 18 – Nachrichtenlose Vermögen

Seit dem 1. Januar 2003 gelten die Richtlinien über die Behandlung nachrichtenloser Konten, Depots und Schrankfächer bei Schweizer Banken analog auch für die Gelder der Bankstiftungen der 3. Säule A.

Der Vorsorgenehmer verpflichtet sich, der Stiftung jegliche Änderung der Adresse oder des Zivilstands zu melden.

Die Stiftung behält sich das Recht vor, der zentralen Meldestelle für nachrichtenlose Vermögenswerte bei Schweizer Banken Angaben über „nachrichtenlose Vorsorgenehmer“ zu machen.

Artikel 19 – Steuerpflicht

Die Auszahlung des in Art. 8 erwähnten Betrags unterliegt der Mitteilungspflicht gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer.

Im Ausland wohnhafte Personen unterliegen der Quellensteuer für die von der Stiftung ausgezahlten Beträge.

Artikel 20 – Änderung des Reglements

Der Stiftungsrat ist jederzeit berechtigt, die Bestimmungen dieses Reglements zu ändern, bedarf dazu jedoch der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Die Vorsorgenehmer werden über jegliche Änderung des Reglements in Kenntnis gesetzt.

Artikel 21 – Gerichtsstand

Beanstandungen in Bezug auf die Auslegung oder die Anwendung der Bestimmungen dieses Reglements werden den gemäss Art. 73 Abs. 1 BVG zuständigen Gerichten vorgelegt.

Im Streitfall ist die Stiftung zur Hinterlegung des Vorsorgeguthabens gemäss Art. 96 OR berechtigt.

Artikel 22 – Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt am 1. Juni 2024 in Kraft und ersetzt alle früheren Bestimmungen.

Der Stiftungsrat